

Allgemeine Auftragsbedingungen für Übersetzungen / Dolmetschtätigkeiten

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Dipl.-Übersetzerin (PL) Urszula Gašienica-Timmer (im Weiteren „Übersetzerin“ genannt) und den Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Umfang des Auftrags

Die Aufträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung bzw. eine Dolmetschleistung.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die Übersetzerin im Voraus über den Verwendungszweck der Übersetzung (z. B. zur Information, Veröffentlichung, Werbung) und die besonderen Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). *Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber der Übersetzerin einen Korrekturabzug zu überlassen*, sodass die Übersetzerin eventuelle Formfehler (z. B. falsche Worttrennung) beseitigen kann.

(2) *Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung bzw. zur Vorbereitung des Dolmetscheinsatzes notwendig sind, stellt der Auftraggeber der Übersetzerin bei Erteilung des Auftrags unaufgefordert zur Verfügung* (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, Reden, Vorbereitungsunterlagen etc.).

(3) Fehler und Verzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zulasten der Übersetzerin.

(4) *Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.*

4. Mängelbeseitigung

Die Übersetzerin behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln.

Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer schriftlicher Angabe des Mangels innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme / Lieferung der Übersetzung geltend gemacht werden.

5. Stornierung des Auftrags

Zieht der Auftraggeber einen bereits erteilten Übersetzungsauftrag zurück, muss der bis zur Stornierung ausgeführte Teil der Übersetzung vom Auftraggeber abgenommen und bezahlt werden.

Bei kurzfristiger (an einem der beiden hervorgehenden Tage) Absage eines Dolmetscheinsatzes muss die Hälfte des vereinbarten Honorars bezahlt werden.

6. Haftung

Die Übersetzerin haftet nicht für die bei der Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfers entstandenen Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflicht), sofern nicht grobe Fahrlässigkeit der Übersetzerin vorliegt.

7. Berufsgeheimnis

Die Übersetzerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

8. Mitwirkung Dritter

(1) Die Übersetzerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags fachkundige Dritte heranzuziehen.

(2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten trägt die Übersetzerin Sorge dafür, dass sich diese entsprechend Pkt. 7 zur Verschwiegenheit verpflichten.

9. Vergütung

(1) Die Rechnungen der Übersetzerin sind bis zu dem in der Rechnung angegebenen Termin zu bezahlen.

(2) Dolmetscheinsätze werden nach der Einsatzzeit (Dolmetschzeit+Reisezeit+Wartezeit) berechnet. In mit dem Auftraggeber abgesprochenen Fällen kann auch die Vorbereitungszeit auf den Dolmetscheinsatz in Rechnung gestellt werden.

(3) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten die aktuellen im Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG) aufgeführten Sätze als angemessen und üblich.

(4) Für Eilaufträge und Aufträge, die am Wochenende ausgeführt werden, wird ein Zuschlag nach Vereinbarung berechnet.

10. Urheber- und Nutzungsrecht

(1) Die Übersetzerin behält sich ihr Urheberrecht vor.

(2) *Die Übersetzerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte übersetzen zu lassen.* Sie ist berechtigt anzunehmen, dass der Auftraggeber über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

(3) *Die Übersetzung / Verdolmetschung darf nur für den mit der Übersetzerin vereinbarten Zweck verwendet werden.* Darüber hinausgehende Verwendung (z. B. Vervielfältigung einer Übersetzung über reine Sicherheitskopien hinaus, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, Aufzeichnung der Verdolmetschung usw.) ist nur gesondert zu vereinbaren.

11. Anwendbares Recht

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.